Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1632

15. 03. 78

Sachgebiet 111

Änderungantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) – Drucksachen 8/361, 8/1602 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

   „Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

   1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

   2. in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben, sofern sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

   3. in anderen als den unter Nummer 2 genannten Gebieten leben, sofern sie vor ihrem Wegzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seitdem nicht länger als fünf Jahre in diesen Gebieten leben. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. a) § 22 Abs. 2 Nr. 12 wird gestrichen.

   b) In § 23 Abs. 1 werden die Verweisungen auf § 22 Abs. 2 Nr. 12, 13 und 14 ersetzt durch die Verweisungen auf Nr. 11, 12 und 13.

Bonn, den 15. März 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion